

**Einwohnergemeinde  
Pfeffingen**



**Reglement über die Oel - und  
Gasfeuerungskontrolle**

vom

7. Juni 2001

#### Hinweis

Personenbezogene Formulierungen in diesem Reglement beziehen sich gleichermassen auf weibliche und männliche Personen

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Pfeffingen erlässt, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 folgendes Reglement:

## **A Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die der Gemeinde von der Verordnung vom 8. September 1992 über die Oel- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinden übertragen werden.

### **§ 2 Eigenverantwortung der Anlagebesitzer**

Die Anlagebesitzer sind für die korrekte Betreuung ihrer Feuerungsanlage verantwortlich.

### **§ 3 Amtliche Kontrollorgane**

<sup>1</sup> Die amtlichen Kontrollen werden durch vom Gemeinderat gewählte Personen (amtlicher Feuerungskontrolleur) durchgeführt.

<sup>2</sup> Personen, welche Kontrollmessungen durchführen, müssen die Berufsprüfung als Feuerungskontrolleur oder als Feuerungsfachmann bestanden haben.

<sup>3</sup> In der Gemeinde tätige amtliche Feuerungskontrolleure dürfen zur Wahrung der Neutralität und zur Vermeidung von Interessenskonflikten in der Gemeinde keine privaten Geschäfte mit Feuerungsanlagen (Verkäufe, Wartungen oder Vermittlungen) vornehmen.

### **§ 4 Messungen von Servicefirmen**

<sup>1</sup> Die Gemeinde anerkennt neben den Messungen des unabhängigen Feuerungskontrolleurs der Gemeinde auch Messungen von in Servicefirmen tätigen Personen mit den notwendigen Qualifikationen unter folgenden Voraussetzungen:

<sup>2</sup> Die Messperson verfügt über mindestens eine der Ausbildungen nach § 3 Abs. 2.

<sup>3</sup> Die Messung wird persönlich vorgenommen und darf nicht an Drittpersonen delegiert werden.

<sup>4</sup> Die Messperson hat den Nachweis ausreichender Ausbildung nach Absatz 2 bei der Gemeinde zu erbringen.

<sup>5</sup> Es sind typengeprüfte Messgeräte zu verwenden. Die Gemeinde kann den Nachweis der Zulassung und der gesetzlich notwendigen Revisionen verlangen.

## **§ 5 Zugangsrecht und Auskunftspflicht**

<sup>1</sup> Die Anlagebesitzer müssen dafür besorgt sein, dass das Kontrollpersonal ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen hat.

<sup>2</sup> Dem Kontrollpersonal sind alle für die Kontrolle erforderlichen Auskünfte über Einregulierung, Sanierung und Stilllegung zu erteilen und die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

## **B Periodische Kontrolle**

### **§ 6 Durchführung der periodischen Kontrolle**

<sup>1</sup> Die kontrollpflichtigen Feuerungsanlagen werden in einem Turnus von zwei Jahren in der Regel vom amtlichen Feuerungskontrolleur während der Kontrollperiode vom 1. November bis 31. März des folgenden Jahres überprüft.

<sup>2</sup> Spätestens bei der Vorsprache des Feuerungskontrolleurs kann der Anlagebesitzer die Erklärung abgeben, er wünsche, dass die Feuerungskontrolle durch eine private Servicefirma durchgeführt werde. Gleichzeitig können der kontrollierenden Person die Kontrollstreifen und Russzettel der letzten Kontrolle abgegeben werden, sofern diese Kontrolle innerhalb der Zeit vom 1. November bis 28. Februar der laufenden Kontrollperiode liegt.

<sup>3</sup> Liegt die letzte Kontrolle ausserhalb der in Absatz 2 genannten Frist, so gibt die kontrollierende Person das Kontrollblatt der Gemeinde ab. Die Servicefirma muss bis zum 28. Februar der laufenden Kontrollperiode die Kontrolle ausführen und das Ergebnis mit dem Kontrollblatt der Gemeinde dem Feuerungskontrolleur melden.

<sup>4</sup> Werden innert obgenannter Frist keine Messresultate auf dem offiziellen Kontrollblatt der Gemeinde eingereicht, oder sind die nach § 4 genannten Bedingungen nicht erfüllt, führt das Kontrollpersonal der Gemeinde in jedem Fall die Kontrollmessung durch.

## **C Massnahmen bei Überschreitung der Grenzwerte**

### **§ 7 Messung durch das Kontrollpersonal der Gemeinde**

<sup>1</sup> Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte, so verfügt das Kontrollpersonal der Gemeinde eine Einregulierung der Anlage. Es setzt dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.

<sup>2</sup> Der Anlagebesitzer beauftragt in der Folge eine Servicefirma mit der Einregulierung und Nachmessung und teilt die Messresultate mit dem offiziellen Kontrollblatt der Gemeinde mit.

### **§ 8 Messung durch eine Servicefirma**

<sup>1</sup> Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis des Anlagebesitzers eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die messberechtigte Person der Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt das Resultat mit dem offiziellen Kontrollblatt der Gemeinde mit.

<sup>2</sup> Ist der Anlagebesitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann er eine gebührenpflichtige Messung durch das neutrale Kontrollpersonal der Gemeinde verlangen.

### **§ 9 Sanierung der Anlage**

<sup>1</sup> Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte trotz Einregulierung nicht eingehalten werden können, verfügt die Gemeinde eine Sanierung der Anlage. Sie setzt dafür in der Regel eine Frist von 2 Jahren. Verursacht die Anlage übermässige Immissionen, kann die Frist entsprechend verkürzt werden.

<sup>2</sup> Der Anlagebesitzer meldet die erfolgte Sanierung innert 30 Tagen der Gemeinde.

<sup>3</sup> Die Abnahmemessung von Neuanlagen und sanierten Anlagen erfolgt durch den amtlichen Kontrolleur.

## **D Qualitätssicherung**

### **§ 10 Stichproben zur Qualitätssicherung**

<sup>1</sup> Werden Kontroll- oder Nachmessungen durch Servicefirmen durchgeführt, so führt die Gemeinde Stichproben zur Qualitätssicherung durch.

<sup>2</sup> Die Stichproben sind bei Einhaltung der Grenzwerte ohne Kostenfolge. Bei Nichteinhaltung der Grenzwerte werden die vollen Kosten der Messung und die administrativen Kosten dem Anlagebesitzer verrechnet.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann Messpersonen und Servicefirmen, welche nach Stichproben überdurchschnittliche Fehlerquoten aufweisen oder gegen dieses Reglement verstossen, nach vorgängiger Verwarnung von der Messberechtigung ausschliessen.

## **E Vollzug**

### **§ 11 Kompetenzen**

<sup>1</sup> Das amtliche Kontrollpersonal der Gemeinde erlässt Verfügungen über die Sanierung von Feuerungsanlagen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt Verfügungen über die Stilllegung von Feuerungsanlagen.

### **§ 12 Gebühren**

Der Gemeinderat legt für die Messungen des amtlichen Kontrollpersonals der Gemeinde und für den administrativen Aufwand kostendeckende Gebühren fest.

### **§ 13 Vollzug**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und überwacht dessen Einhaltung.

## **F Schlussbestimmungen**

### **§ 14 Rechtsschutz**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Kontrollpersonen der Gemeinde kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde bei Regierungsrat erhoben werden.

### **§ 15 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Wer gegen dieses Reglement oder darauf gestützte Verfügungen verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 1000 Franken bestraft werden.

<sup>2</sup> Gegen diese Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Polizeigericht Arlesheim Berufung eingelegt werden.

<sup>3</sup> Die Bestrafung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht bleibt vorbehalten.

### **§ 16 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Oel- und Gasfeuerungs-Reglement vom 20. November 1985 wird aufgehoben.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt, nach Genehmigung durch die der Bau- und Umweltschutzdirektion, am 1. Juli 2001 in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2001.

**NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG**

Der Präsident

Der Verwalter

sig. Eugen Tanner

sig. Rudolf Kiefer

Genehmigt durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basellandschaft mit Beschluss Nr. 379 vom 08. August 2001

# Gebührenordnung für die Öl- und Gasfeuerungskontrolle

(Stand 1. Oktober 2012)



Der Gemeinderat Pfeffingen beschliesst, gestützt auf § 12 des Reglements über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle vom 7. Juni 2001 der Gemeinde Pfeffingen folgende Gebührenordnung:

## **Messkosten durch amtlichen Feuerungskontrolleur (alle Beträge exklusiv MwSt)**

### **Einstufenbrenner**

ordentliche Kontrolle Fr. 88.05

### **Mehrstufen- und Mehrstoffbrenner**

ordentliche Kontrolle pro Brennstoffart Fr. 88.05  
jede weitere Leistungsstufe Fr. 33.60

### **Zuschläge für Rechnungsstellung**

Bei Gebühren die per Rechnung eingezogen werden müssen, wird ein Zuschlag von Fr. 10.50 pro Rechnung belastet.

### **Spezielle Zeitaufwendungen und Arbeitsgänge**

Ölanalysen sowie Nachkontrollen von Stickoxyd-Emissionen werden nach Aufwand verrechnet. Fr. 22.20 pro ¼-Stunde

## **Messung durch autorisierte Servicefirmen (exklusiv MwSt)**

Bearbeitungsgebühr für die offiziellen Feuerungskontroll-Rapporte, pro Anlage Fr. 47.35

## **Stichproben durch den Feuerungskontrolleur der Gemeinde (exklusiv MwSt)**

ohne Beanstandung gebührenfrei  
mit Beanstandung Fr. 88.05

Die Gebührenordnung „Stand 1. Oktober 2011“ vom 26. September 2011 wird aufgehoben.

Pfeffingen, 15. Oktober 2012

### **NAMENS DES GEMEINDERATES**

Die Präsidentin

Der Verwalter

Dr. Maya Greuter

Walter Speranza